

Ergänzung zu den Lieferaufträgen vom:

Daten des Auftraggebers			
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Geburtsdatum:	Steuer- oder SV-Nr.:	Geburtsdatum:	Steuer- oder SV-Nr.:
bisherige Depotnummer (IBAN)	BIC	KESt-Status des Depots: <input type="checkbox"/> KESt-pflichtig <input type="checkbox"/> KESt-frei	

Daten des Empfängers			
Name Konto- und Depotinhaber		Name weiterer Konto- und Depotinhaber	
Straße und Hausnummer		Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Depotnummer (IBAN)	BIC	KESt-Status des Depots: <input type="checkbox"/> KESt-pflichtig <input type="checkbox"/> KESt-frei	

Kosteninformation zum Depotübertrag:

Für die Durchführung dieses Auftrages verrechnet die Bank ein Service Entgelt in Höhe von EUR 30,00 zzgl. USt pro Position gemäß Leistungs- und Preisblatt der Bank Direkt. Allfällige Fremdspesen werden von fremder Stelle (Lagerstellen) verrechnet. Bei Wertpapieren, die im Inland verwahrt werden, betragen diese Fremdspesen EUR 2,63 pro Position. Bei Wertpapieren, die im Ausland verwahrt werden, sind die Fremdspesen je nach Markt unterschiedlich und können zwischen EUR 1,80 und EUR 96 pro Position betragen.

Ertragsteuerliche Informationen beim Übertrag von Wertpapieren

Die Übertragung von Aktien- und Investmentfondsanteilen, die ab dem 1. Jänner 2011, sowie anderen Wertpapieren (z. B. Anleihen und Derivaten (z. B. Zertifikate), die ab dem 1. April 2012 erworben wurden (= **Neubestand**), führt zu einer (fiktiven) Veräußerung und folglich zu einer Besteuerung. Die Steuer ist seitens der depotführenden Bank einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen (KESt- Abzug). Für bestimmte Fälle von Depotübertragungen sind jedoch Ausnahmen von der gesetzlichen Veräußerungsfiktion vorgesehen.

Diese Ausnahmen betreffen Depotübertragungen:

- auf ein Depot desselben Depotinhabers (Punkt 1)
- unentgeltliche Depotübertragungen auf ein inländisches Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der übertragenden Bank anhand geeigneter Unterlagen der unentgeltliche, der Übertragung zugrunde liegende zivilrechtliche Vorgang nachgewiesen wird (Punkt 2 a.),
- der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt den Übertragungsvorgang anzuzeigen (Punkt 2 b.)

Für Wertpapiere, die vor den oben genannten Terminen erworben wurden (= **Altbestand**), erfolgt kein KESt-Abzug auf Kursgewinne. Bei Forderungswertpapieren des Altbestandes unterliegen anteilige Stückzinsen und steuerpflichtige Unterschiedsbeträge dem KESt-Abzug.

Ist aufgrund eines von mir (uns) erteilten Auftrages zum Übertrag von Neubestand ein KESt-Abzug erforderlich, wird der Betrag der abzuführenden Steuer durch die depotführende Bank unter Berücksichtigung

- der steuerlichen **Anschaffungskosten** der Wertpapiere, sowie
- des gemeinen Werts (Kurswert) der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Übertrags („**Entnahmewert**“) ermittelt.

Der abzuführende Steuerbetrag wird dem zum oben genannten Depot geführten Verrechnungskonto angelastet. Sollte dort keine ausreichende Deckung vorhanden sein, wird die Bank mich (uns) entsprechend informieren und mit dem Übertrag der Wertpapiere bis zum Eingang der Deckung für die Steuerzahlung zuwarten. Dadurch kann sich eine Änderung des abzuführenden Steuerbetrags ergeben.



(1) Depotübertrag auf ein Depot desselben Depotinhaber / Entbindung vom Bankgeheimnis

- Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) Inhaber des Empfängerdepots bin (sind). Ich (wir) beauftrage(n) Sie hiermit der Empfängerbank zu den zu übertragenden Wertpapierpositionen folgende Informationen mitzuteilen:
- bei Neubestand die steuerlichen Anschaffungskosten.
 - bei Altbestand, die Information, dass es sich um Altbestand handelt.

Ausschließlich für diese Zwecke entbinde(n) ich (wir) Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

(Voranstehende Erklärung ist auch für Übertragungen zwischen Treuhänder- und Treugeberdepots anzuwenden)

(2) Unentgeltlicher Depotübertrag auf ein Depot eines anderen Depotinhabers oder auf ein Depot, dessen Zusammensetzung der Inhaber nicht mit jener am Ursprungsdepot identisch ist / Entbindung vom Bank und Datengeheimnis

- Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) NICHT Inhaber des Empfängerdepots bin (sind), oder dass die Zusammensetzung der Inhaber des Empfängerdepots nicht mit jener des oben genannten Auftraggeberdepots identisch ist und dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung an einen Steuerinländer handelt. Ich (wir) beauftrage(n) Sie hiermit der Empfängerbank zu den zu übertragenden Wertpapierpositionen folgende Informationen mitzuteilen:
- bei Neubestand die steuerlichen Anschaffungskosten.
 - bei Altbestand, die Information, dass es sich um Altbestand handelt.

Ausschließlich für diese Zwecke entbinde(n) ich (wir) Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

WERTPAPIERE AUS NEUBESTAND

bitte ankreuzen:

a) Qualifizierter Nachweis der unentgeltlichen Übertragung wird wie folgt erbracht:

- Notariatsakt
- Schenkungsmeldung gem. § 121a BAO
- Bei Verlassenschaften: Einantwortungsbeschluss; gerichtliche Amtsbestätigung gemäß § 186 AußStrG bzw. Bestätigung durch den zuständigen Gerichtskommissär

ODER

b) Auftrag zur Finanzamtsmeldung

- Ich (Wir) beauftrage(n) Sie hiermit unter ausdrücklicher Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab der Übertragung der Wertpapiere die folgenden Daten zu übermitteln: Name, Adresse und Steuer- oder Sozialversicherungsnummer des Depotinhabers; steuerliche Anschaffungskosten und Bezeichnung der zu übertragenden Wertpapiere, sowie die aufnehmende depotführende Stelle.

Sollte(n) ich (wir) nachträglich feststellen, dass die Finanzamtsmeldung unvollständig ist oder falsche Daten enthält und eine Berichtigung aufgrund des Verstreichens der einmonatigen Meldefrist nicht mehr möglich ist, werde(n) ich (wir) das der Abgabenbehörde unverzüglich anzeigen.

ODER

c) Weder qualifizierter Nachweis der unentgeltlichen Übertragung noch Auftrag zur Finanzamtsmeldung:

- Der Depotübertrag führt zu einer fiktiven Veräußerung der zu übertragenden Wertpapiere, da keiner der beiden oben angeführten Ausnahmetatbestände (a.) oder b.)) vorliegt. Die übertragende Bank ist daher verpflichtet den Depotübertrag im KEST-System zu berücksichtigen und bei einem etwaigen (fiktiven) Kursgewinn zwingend den KEST-Abzug vorzunehmen. Ich (Wir) beauftrage(n) Sie hiermit der Empfängerbank den Entnahmewert (Kurswert im Zeitpunkt der Depotübertragung) weiterzugeben, damit dieser als steuerlicher Anschaffungswert auf dem Empfängerdepot berücksichtigt werden kann. Ausschließlich für diese Zwecke entbinde(n) ich (wir) Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

WERTPAPIERE AUS ALTBESTAND

Für Altbestände ist weder ein qualifizierter Nachweis der unentgeltlichen Übertragung noch eine Finanzamtsmeldung für KEST-Zwecke erforderlich.

(3) Entgeltlicher Depotübertrag auf ein Depot eines anderen Depotinhabers oder auf ein Depot, dessen Zusammensetzung der Inhaber nicht mit jener am Ursprungsdepot identisch ist / Entbindung vom Bank und Datengeheimnis

Ich (Wir) bestätige(n), dass ich (wir) NICHT Inhaber des Empfängerdepots bin (sind), oder dass die Zusammensetzung der Inhaber des Empfängerdepots nicht mit jener des oben genannten Auftraggeberdepots identisch ist und dass es sich um eine entgeltliche Übertragung handelt.

WERTPAPIERE AUS ALTBESTAND

Der Depotübertrag löst keinen KEST-Abzug auf Kursgewinne aus. Durch eine entgeltliche Übertragung des Wertpapiers auf einen anderen Depotinhaber erfolgt ein Anschaffungsvorgang, sodass das Altbstandsmerkmal verloren geht. Das Altbstandsmerkmal darf daher im Zuge der Übertragung an die Empfängerbank nicht übermittelt werden.

WERTPAPIERE AUS NEUBESTAND

Der Depotübertrag von Neubeständen löst einen KEST-Abzug auf Kursgewinne aus. Ich (Wir) beauftrage(n) Sie hiermit den Entnahmewert der Empfängerbank bekanntzugeben, damit dieser bei zukünftigen weiteren Depotüberträgen berücksichtigt werden kann.

Ausschließlich für diese Zwecke des Übertrags entbinde(n) ich (wir) Sie gegenüber der Empfängerbank ausdrücklich vom Bank- und Datengeheimnis.

(4) Unentgeltliche/entgeltliche Depotübertragung allgemein – Keine Beauftragung zur Datenweitergabe bzw. Finanzamtmeldung / Keine Entbindung vom Bank- und Datengeheimnis

Ich (Wir) entbinde(n) Sie ausdrücklich NICHT vom Bank- und Datengeheimnis. Weder an die Empfängerbank noch an das zuständige Finanzamt dürfen Informationen oder Daten weitergegeben werden. Durch die Depotentnahme bzw. den Depotübertrag wird daher eine fiktive Veräußerung unterstellt, welche zu einem KEST-Abzug führen kann. Die Steuer wird seitens der depotführenden Stelle einbehalten und an die Finanzbehörden abgeführt (KESt-Abzug).

Unterschrift des Konto- und Depotinhabers	Unterschrift des weiteren Konto- und Depotinhabers
Datum, Ort und Unterschrift	Datum, Ort und Unterschrift

Bitte übermitteln Sie uns alle Seiten des Formulars vollständig ausgefüllt im Original.